

GZ. RV/0518-G/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2000 vom 22. Mai 2002 entschieden:

- Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.
Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Vortragende beim WIFI Steiermark. Für das Jahr 2000 machte sie ua. Betriebsausgaben in Höhe von S 7.003,00 für ein Arbeitszimmer geltend (anteilige Miete und Betriebskosten).

Vom Finanzamt wurde dieser Aufwand nicht als Betriebsausgabe anerkannt mit der Begründung, Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer seien nur

abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstelle. Das sei bei Vortragenden nicht der Fall.

In der Berufung wurde vorgebracht, nach herrschender Lehre werden Aufwendungen für ein Arbeitszimmer dann steuerlich anerkannt, wenn der Abgabepflichtige keine andere Möglichkeit habe, die für die ausgeübte Tätigkeit notwendigen Nebenarbeiten woanders zu verrichten. Da für Lehrer das Konferenzzimmer oder eine andere Räumlichkeit in der Schule vorgesehen sei, sei ein Arbeitszimmer im Privatbereich nicht notwendig. Die Bw. halte Sprachkurse für Berufstätige am WIFI. Diese finden am Abend in der Zeit von 18.00 bis 21.00 Uhr statt. Tagsüber seien diverse Vorbereitungsarbeiten, wie das Aufbereiten von Aufgaben, die Korrektur von Arbeiten oder das Erstellen von Übungsunterlagen am PC durchzuführen. Für diese Arbeiten werde ihr vom WIFI kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt. Es stelle sich daher die Frage, wo diese Arbeiten für fünf bis sechs verschiedene Kurse (Dauer 12 bis 16 Wochen) erledigt werden können.

Gegen die abweisende Berufungsverentscheidung wurde im Vorlageantrag vorgebracht, dass der Bw. vom WIFI für ihre Vortragstätigkeit keine Skripten zur Verfügung gestellt werden. Die Gestaltung des Unterrichtes obliege ausschließlich den Vortragenden und hänge auch vom Leistungsniveau der Teilnehmer ab. Die benötigten Unterlagen werden von der Bw. daher im Lauf des Kurses Zug um Zug in Form von Merkblättern, Lerntexten, Tabellen und Übungsunterlagen mittels EDV selbst erstellt und an den jeweiligen Abenden an die Kursteilnehmer verteilt, wobei pro Abend im Durchschnitt drei bis vier neue Unterlagen ausgegeben werden. Für die fünf bis sechs unterschiedlichen Kurse pro Woche seien jeweils verschiedene Unterlagen vorzubereiten. Da die Bw. ihre Tätigkeit hauptberuflich ausübe und die Kurse jeweils am Abend stattfinden, stehe ihr der ganze Tag für diverse Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung. Die Wissensvermittlung selbst beanspruche den zeitlich weitaus geringeren Anteil des Tages, weshalb das Arbeitszimmer im Fall der Bw. sehr wohl den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit darstelle.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 201/1996 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf

entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Die Bw. meint, der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit als Vortragende beim WIFI liege in ihrem häuslichen Arbeitszimmer, weil sie dort die gesamte Vorbereitung für ihre Kurse erledige und diese Tätigkeit weitaus mehr Zeit in Anspruch nehme als die Wissensvermittlung in den Kursen selbst. Dabei verkennt die Bw., dass der Mittelpunkt einer Vortragstätigkeit nach der Verkehrsauffassung stets jener Ort ist, an dem die Abhaltung des Vortrages, somit die unmittelbare Vermittlung des Wissens an die Zuhörer, erfolgt. Dass die Vorträge auch in Ihrem im Wohnungsverband befindlichen Arbeitszimmer stattgefunden haben, behauptet die Bw. nicht. Auch wenn eine Vortragstätigkeit zweifellos eine gewisse Vorbereitungszeit erfordert, stellt die Vorbereitungstätigkeit nicht den Mittelpunkt der Vortragstätigkeit, also die unmittelbare Vermittlung des Wissens an die Zuhörer, dar. Damit übereinstimmend spricht auch die Bw. im Zusammenhang mit ihren Vorbereitungsarbeiten von "für die ausgeübte Tätigkeit notwendigen **Nebenarbeiten**".

Dem Vorbringen der Bw., bei Lehrern sei ein Arbeitzimmer im Privatbereich nicht notwendig, weil ihnen an der Schule das Konferenzzimmer oder andere Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, werden die Ausführungen in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.1.1999, Zi. 98/13/0132, und vom 26.5.1999, Zi. 98/13/0138, entgegen gehalten. Darin wurde die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein im Wohnungsverband befindliches Arbeitszimmer mit der Begründung versagt, dass der Mittelpunkt der Lehrtätigkeit jener Ort sei, an dem die Vermittlung von Wissen und technischem Können selbst erfolge. Eine solche Lehrtätigkeit könne naturgemäß nicht in einem im häuslichen Wohnungsverband befindlichen Arbeitszimmer des an öffentlichen Einrichtungen unterrichtenden Lehrers vorgenommen werden. Auf die Fragen, ob dem Lehrer an der Schule ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung stehe und wie viel Zeit der Lehrer im häuslichen Arbeitszimmer bzw wie viel Zeit er in der Schule verbracht habe, wurde dabei nicht eingegangen.

Auch im vorliegenden Fall kann aufgrund der obigen Ausführungen nicht davon ausgegangen werden, dass das Arbeitszimmer der Bw. den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für das Arbeitzimmer der Bw. sind daher nicht erfüllt.

Graz, am 11. März 2003